

Aktenzeichen: 5 AS 15/93

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 30. August 1993

- 5 AS 15/93 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Beschluß vom 11. Juni 1993

- 95 Ca 9201/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zuständigkeitsbestimmung bei Streitgenossen

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 15/93

95 Ca 9201/93 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 30. August 1993
beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das Arbeits-
gericht Berlin bestimmt.

G r ü n d e :

I. Die Klägerin nimmt die Beklagten als Gesamtschuldner auf



Zahlung einer Abfindung in Anspruch. Sie hat ihre Klage beim Arbeitsgericht Berlin erhoben. Dieses hat Bedenken wegen seiner Zuständigkeit und hat die Sache daher dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vorgelegt.

II. Als örtlich zuständiges Gericht war das Arbeitsgericht Berlin zu bestimmen.

Die Voraussetzungen für die Bestimmung eines örtlich zuständigen Arbeitsgerichts durch das Bundesarbeitsgericht liegen vor (§ 36 Nr. 3 ZPO). Die Beklagten werden von der Klägerin als Streitgenossen in Anspruch genommen (§§ 59, 60 ZPO). Die Beklagten haben keinen gemeinschaftlichen besonderen Gerichtsstand. Ihren allgemeinen Gerichtsstand haben sie bei verschiedenen Arbeitsgerichten.

Die Zuständigkeitsbestimmung kann entgegen dem Wortlaut des § 36 Nr. 3 ZPO ("verklagt werden sollen") auch noch nach Rechtshängigkeit getroffen werden (BAGE 44, 223 = AP Nr. 33 zu § 36 ZPO; zuletzt Beschluß vom 29. Juni 1992 - 5 AS 6/92 -, n.v.; BGHZ 88, 331, 333).

Es erschien zweckmäßig, das Arbeitsgericht Berlin als das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Hierfür sprach zunächst, daß Berlin der Erfüllungsort (§ 29 ZPO) des früheren Arbeitsverhältnisses der Klägerin gewesen ist. Weiter haben die Beklagten zu 1), 7) und 8) in Berlin ihren allgemeinen Gerichtsstand. Die anderen Beklagten werden durch die Zuständigkeitsbestimmung nicht benachteiligt. Sie haben dieselben Prozeßbevollmächtigten mit



ihrer Vertretung beauftragt. Dadurch ist gewährleistet, daß ihre Interessen im Prozeß hinreichend wahrgenommen werden können.

Dr. Gehring

Dr. Reinecke

Düwell



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)